

Richtlinie des Rektorates :

Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium durch den Abschluss eines Bachelorstudiums

Zulassungsregelungen

1. Abschluss eines fachlich in Frage kommenden oder gleichwertigen Bachelorstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung innerhalb der im jeweiligen Curriculum festgelegten Mindeststudiendauer.
2. Notendurchschnitt der im Bachelorstudium numerisch erfolgten Beurteilungen von 1,0, sowie zusätzlich bei eventuell verbal erfolgten Beurteilungen jedenfalls die Beurteilung aller Lehrveranstaltungen "Mit Erfolg teilgenommen".
3. Beurteilung der Bachelorarbeit bzw. der Bachelorarbeiten jeweils mit "Sehr gut".
4. Notendurchschnitt des österreichischen Reifezeugnisses oder Berufsreifezeugnisses oder des Studienberechtigungszeugnisses oder eines ausländischen Zeugnisses, welches einem dieser Zeugnisse gleichwertig ist, von 1,5.
5. Schriftliche Zusage einer/eines an der TU Graz fachlich in Frage kommenden habilitierten Universitätslehrerin/Universitätslehrers über die Bereitschaft zur Übernahme der Dissertationsbetreuung, sowie die positive Stellungnahme der jeweiligen Doctoral School.
6. Mittels Lebenslauf, Motivationsschreiben, Exposé über die geplante Dissertation, Darstellung des Inhalts und Umfangs des absolvierten Bachelorstudiums, der Vorlage der Bachelorarbeit(en) und der Bereitschaft, sich einem Hearing vor der Zulassungskommission zu stellen, ist von der Antragstellerin/dem Antragsteller glaubhaft zu machen, dass sie/er die notwendigen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium erbringt.
7. Einstimmige Befürwortung der Zulassung durch die Zulassungskommission für hochbegabte Bachelorstudierende, bestehend aus der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre als Vorsitzender/Vorsitzendem, der Studiendekanin/dem Studiendekan der Studienrichtung, der die geplante Dissertation fachlich zuzuordnen ist, der/dem Vorsitzenden der Curriculakommission für Doktoratsstudien und der/dem Vorsitzenden der Doctoral School, an welcher die Dissertation verfasst werden soll.
8. Die Zulassungskommission hat dem Rektorat als dem zulassenden Kollegialorgan zu empfehlen, ob die Zulassung für das fachlich in Frage kommende Doktorat gerechtfertigt erscheint.

9. In ihrer Empfehlung hat sie zu berücksichtigen, ob

Inhalt und Umfang der bisherigen Ausbildung ein zügiges und erfolgreiches Doktoratsstudium erwarten lassen,

die Zulassung mit der Absolvierung von spezifischen zusätzlichen Lehrveranstaltungen (Auflagen) zu verbinden ist, welche während des Doktoratsstudiums zu absolvieren sind,

die Bachelorarbeit(en) auf fachlich hohem Niveau verfasst worden ist/sind

und welcher Eindruck ihr im Zuge des Hearings durch die Zulassungswerberin/den Zulassungswerber vermittelt wurde.

10. Gegen die Zulassungsentscheidung des Rektorates ist eine Berufung an den Senat der TU Graz zulässig.

Inkrafttreten

Die Richtlinie des Rektorates tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Hans Sünkel
Rektor

Stand : 20. 10. 2010